

Richtlinien

für den Bau und Betrieb von Wärmepumpenanlagen im Konzessionsgebiet der Kraftwerke Hinterrhein AG

Gültig ab 01.01.2016

Artikel 1 Grundsatz , Bewilligungsverfahren

1. Wärmepumpen-Anmeldungen sind mit den nötigen Unterlagen (WP-Gesuchsformular VSE 2.25-99d) an die KHR zu richten. Dem Gesuch ist eine Wärmebedarfsberechnung nach aktueller SIA-Empfehlung Norm SIA 180, 380 und 384 beizulegen. Die KHR behandelt das Begehren innert zwei Monaten.
2. Ergänzungsheizungen bzw. Zusatzheizungen sind gemäss Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG) nicht zulässig. Durch das Amt für Energie Graubünden bewilligten Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

Weiter sind die Regelungen gem. Energieversorgungsvertrag GKH/KHR Anhang 2: „Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizanlagen im GKH-Gebiet“ einzuhalten.
3. Notheizungen sind nach Art. 24 der Energieverordnung des Kantons Graubünden zulässig. Notheizungen sind gebührenpflichtig (Energieversorgungsvertrag GKH/KHR Anhang 2: Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizanlagen im GKH-Gebiet Art. 3.4.)
4. Arbeiten oder Bestellungen für Wärmepumpenanlagen dürfen erst nach dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder über eine vorzeitige Freigabe in Auftrag gegeben werden.
5. Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens richtet sich nach einer internen Regelung.
6. Spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der Wärmepumpe ist der KHR eine vollständig ausgefüllte Fertigstellungsanzeige (gem. KHR-Vorgaben auf der Homepage: www.khr.ch) zuzusenden

Die KHR behält sich vor, jederzeit eine technische Kontrolle resp. Abnahme durchzuführen.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen für Eigentümer von Wärmepumpenanlagen

1. Der Eigentümer einer Wärmepumpenanlage verpflichtet sich, seine Anlagen gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten.
Er hat den Organen der Kraftwerke Hinterrhein AG nach vorangehender Ankündigung Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
2. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Kraftwerke Hinterrhein AG unverzüglich zu melden.
3. Bei Besitzerwechsel hat der Eigentümer einer Wärmepumpenanlage, seinem Nachfolger alle eingegangenen Verpflichtungen zu übertragen und ihn entsprechend zu orientieren.
4. Die Kraftwerke Hinterrhein AG ist berechtigt, Berichte über die an ihr Energieversorgungsnetz angeschlossene Wärmepumpenanlagen zu veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 01.01.2016 in Kraft und ersetzt alle von KHR davor in Kraft gebrachte Wärmepumpen-Reglemente.

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG